

UMSCHAU

Jesuitenfrage und Bundesverfassungsreform in der Schweiz

Im Juni begannen in der Schweiz erste Vorarbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung. Unter dem Vorsitz von alt Bundesrat Wahlen hat eine Kommission zunächst zwei Fragen zu klären: Ist eine Verfassungsrevision überhaupt notwendig? und: Sind im gegenwärtigen Zeitpunkt die geistigen und politischen Voraussetzungen für eine große Reform gegeben? Damit ist auch das Gespräch um die sogenannten konfessionellen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung in eine neue Perspektive geraten.

Das schweizerische Grundgesetz stammt seinen tragenden Ideen nach aus dem Jahr 1848. Die bisher einzige Totalrevision geht auf das Jahr 1874 zurück. Seither wurde in über 60 Teilrevisionen versucht, der immer schneller werdenden Entwicklung Rechnung zu tragen. Für den Wunsch nach einer neuen Totalrevision war weniger die Jahrhundertfeier von 1974 entscheidend – obwohl dieses Datum Parlament und Regierung als erwünschter Termin vorschwebt –, als die zu Recht oder Unrecht oft beschworene „Helvetische Malaise“. So sehr man heute die Meisterschaft der Verfassungsgeber von 1848 anerkennt, so sehr spürt man, daß das geltende Grundgesetz nicht mehr hinreichend imstande ist, den Weg in die Zukunft zu weisen. Es geht deshalb um mehr als bloße Verfassungskosmetik. Regierung und Parlament sind sich dessen bewußt und verhehlen sich keineswegs die Schwierigkeiten der für das Land so bedeutungsvollen Aufgabe.

Erhebliche Schwierigkeiten, vor allem konkret politischer Art, verursachen die Ausnahmeartikel. Während es zwischen den beiden Kriegen bei vereinzelten, unwirksamen Vorstößen blieb, hält die Diskussion seit 1947 ununterbrochen an. Damals versuchte man eine Bereinigung auf das Jubiläumsjahr 1948 hin. Jetzt, im Zusammenhang mit der großen

Reform, kann die Debatte vorurteilsloser und ohne konfessionspolitische Voreingenommenheit geführt werden. Es besteht deswegen Aussicht, daß sie rascher zu einem Ergebnis kommt.

Der eine Ausnahmeartikel betrifft die Wiederherstellung oder Neuerrichtung von *Klöstern* (Art. 52). Er kam erst 1874 als Folge des Kulturkampfes in die Verfassung. In der gegenwärtigen Auseinandersetzung spielt er kaum eine Rolle; Klosterstürmer des letzten Jahrhunderts finden sich nur noch wenige. Überraschend war es deshalb, daß sich im letzten Jahr die Synode der reformierten Landeskirche Zürichs unter anderem dieses Artikels bediente, um eine Debatte über evangelische Klostergemeinden negativ zu entscheiden, obwohl der Verfassungsgeber sicher nur katholische Klöster im Auge hatte und sich die schweizerische Regierung immer an die juristische Maxime gehalten hat, daß Ausnahmerecht restriktiv zu interpretieren ist. Derselbe Artikel verbietet weiter die Neuerrichtung oder Wiederherstellung *religiöser Orden*. Dieses Verbot ist m. W. nie angewendet worden und war wohl überhaupt nie anwendbar, da sich diese Materie dem Zugriff des Staates entzieht. Der ganze Artikel dürfte die Reform wahrscheinlich wenig belasten, obwohl er natürlich jederzeit Stoff für Emotionen und Affekte bietet. Das Gewicht der Auseinandersetzung liegt denn auch auf dem sogenannten *Jesuitenverbot*.

Der erste Abschnitt des betreffenden Artikels lautet: „Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teil der Schweiz Aufnahme finden und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt“ (Art. 51). Diese Formulierung datiert von 1874, die gegenüber 1848 neben der Niederlassung des Ordens ausdrücklich auch die Tätigkeit der *einzelnen*

Jesuiten erwähnt. Die Rechtspraxis der Regierung (Bundesrat) wurde im Lauf der Jahre zunehmend restriktiver. Den Jesuiten sind aber nach wie vor eigene Pfarreien – selbst die Übernahme einzelner Vikarsposten – und Schulen verboten. So wurde im letzten Sommer ein Zürcher Jesuit daran gehindert, an der Universität gemeinsam mit einem evangelischen Theologieprofessor ein von der Fakultät vorgesehenes Seminar über einen Konzilstext zu halten. Es ergibt sich die paradoxe Lage, daß die Jesuiten laut Verfassung staatsgefährlich sind (der zweite Absatz des Art. 51 lautet: „Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit *staatsgefährlich* ist oder den Frieden der Konfessionen stört“), aber zahlreiche Tätigkeiten legitim entfalten dürfen. Diese Situation führt nebenbei zu einer gewissen Rechtsunsicherheit, so daß die einen von Verfassungsverletzung durch Jesuiten reden, wo andere nichts zu beanstanden haben.

Für einen Außenstehenden ist es schwer erklärlich, wie sich solche Bestimmungen über 100 Jahre halten konnten und noch heute die Gemüter bewegen, nachdem die meisten Narben des Bürgerkriegs von 1847 längst verheilt sind. Die Situation klärt sich, wenn man die hauptsächlichen Hintergründe der Debatte erwägt. Zunächst ist es unmöglich, den Verfassungsartikel durch bloßen Parlamentsbeschluß, wie etwa 1956 in Norwegen, zu beseitigen. Volk und Kantone haben zu entscheiden. Man kann sich nicht dem Risiko eines negativen Volksentscheids aussetzen, wie das zur Auflockerung des Bodens für das Frauenstimmrecht möglich ist, da die Regierung sich dann gezwungen sähe, die Verfassung einschneidender als heute anzuwenden, – abgesehen vom Prestigeverlust im Ausland. – Zweitens ist die Revision nicht mehr vom Gesamt der Beziehungen zwischen Protestanten und Katholiken zu trennen, obwohl es ursprünglich die Radikalen *beider* Konfessionen waren, welche diesem Verbot Rechtskraft gaben. – Drittens ist man oft der Meinung, die Katholiken hätten noch weitere Forderungen anzumelden, etwa in der Schulfrage, der Errichtung einer Botschaft beim Vatikan

usw. – Neben den bekannten Schwierigkeiten jedes ökumenischen Dialogs unterliegt das Verhältnis der Konfessionen in der Schweiz einer zusätzlichen Belastung. Auf 6 Millionen Einwohner treffen über 800 000 Ausländer, die meist katholischer Konfession sind, so daß von evangelischen Kreisen eine Verschiebung des traditionellen Mehrheitsverhältnisses (1950: 56 % Protestanten – 41 % Katholiken, 1960: 52 %–45 %) befürchtet wird.

Die größte Schwierigkeit, die auch die Totalrevision schwer belastet, ist aber wohl die, daß viele Schweizer noch stark der Mentalität des letzten Jahrhunderts verhaftet sind. In der Jesuitenfrage bedeutet dies, daß die Wirkungen der unbeschreiblichen Jesuitenhetze in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch nicht abgeklungen sind oder zumindest für das anhaltende Mißtrauen verantwortlich gemacht werden müssen. Noch immer gibt es offizielle Schulbücher in protestantischen Kantonen, die jesuitische und kommunistische Methode einander gleichsetzen und den Jesuiten jede Vaterlandsliebe absprechen. Freilich reichen auch in der Schweiz die beinahe unausrottbaren Wurzeln der Jesuitenphobie in die Zeit der Gegenreformation zurück.

Augenblicklich ist der Stand der Revisionsbemühungen folgender: Im Sommer 1955 nahm der Bundesrat in der weniger bindenden Form eines Postulats die sogenannte „Motion von Moos“ entgegen, in der der damalige Ständerat und heutige Bundesrat Ludwig von Moos die Aufhebung der Ausnahmeartikel verlangte. Der Bundesrat verpflichtete sich ausdrücklich, so bald wie möglich Bericht und Antrag zu stellen. Inzwischen sind 12 Jahre vergangen, ohne daß die Regierung trotz wiederholtem Drängen der Presse und der konservativ-christlichsozialen Partei ihren Bericht erstattet hätte. Die Materie wechselte bereits dreimal den Minister, der, um jeden Anschein von Parteilichkeit zu meiden, stets protestantischer Konfession ist. Eine der Hauptursachen ist, daß der von der Regierung mit einem Gutachten beauftragte Experte – der bekannte Zürcher Staatsrechtslehrer Prof. Werner Kägi, der sich schon wiederholt um die Bereinigung des Verhältnisses von

Staat und Kirche verdient gemacht hat – nach achtjähriger Arbeit seinen Bericht immer noch nicht abschließen konnte. Der Gelehrte hatte zu Beginn dieses Jahres sein Gutachten für diesen Sommer versprochen.

Hat die Regierung einmal auf Grund des Gutachtens ihre Vorlage ausgearbeitet, folgt das Vernehmlassungsverfahren. Es gibt den Kantonen, Parteien, Verbänden und Organisationen Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Daran schließt sich die Behandlung im Parlament und endlich die Volksabstimmung. Theoretisch könnte das ganze Verfahren bis 1971, also in der kommenden Legislaturperiode, beendet werden.

Den Katholiken hätte ein schnellerer Weg zur Abstimmung offengestanden: die Volks- oder Standesinitiative. Da aber ein positiver Ausgang der Abstimmung ohne die Mitarbeit der protestantischen Mehrheit nicht zu erreichen ist, wurde darauf verzichtet. Nur gründlichste Vorarbeit und eine eingehende Informierung der öffentlichen Meinung, sowie die Unterstützung von Regierung, Kirchen und Parteien werden einen Fortschritt ermöglichen.

Wie man sieht, bietet allein schon die Bereinigung dieses von der Zeit längst überholten Problems große Schwierigkeiten. Führende Politiker, unter ihnen alt Bundesrat Wahlen, sind deshalb der Meinung, daß man das große Reformwerk nicht mit so stark emotional verstrickten Problemen wie dem Jesuitenverbot und dem Frauenstimmrecht belasten kann. Diese Materien sollen vorher in Teilrevisionen eine Lösung finden. Die vorbereitende Kommission, die sich auch zu dieser Frage zu äußern hat, dürfte derselben Meinung sein. Wenn bis 1974 eine neue Verfassung in Sicht kommen soll, können die Teilreformen nicht mehr lange verzögert werden. Diese Tatsache und die langsam wachsende Einsicht in die Notwendigkeit der Reform berechtigen zu Hoffnungen. Parlament und Regierung stehen einer Abschaffung der Artikel positiv gegenüber. Die entscheidende und schwerste Hürde ist die Volksabstimmung.

Inzwischen verstreicht die Zeit nicht ungenutzt. Ein Komitee von 60 führenden Persönlichkeiten aus allen Schichten des Volkes hat unter der Leitung des Protestanten Reto Caratsch auf privater Basis eine Lösung ausgearbeitet, der alle Beteiligten zustimmten. Leider hat der Vorschlag bis jetzt nur ein geringes Echo gefunden. Im Hinblick auf die Herbstwahlen des eidgenössischen Parlaments (29. 10. 1967) haben zwei weitere Parteien das Revisionspostulat in ihr Programm aufgenommen. Damit treten drei der vier an der Regierung beteiligten Parteien für eine Revision ein, was auch einer absoluten Mehrheit im Parlament entspricht.

Und die Kirchen? Selbstredend ist die Revision als verfassungsrechtliche Frage Sache des Staates. Dennoch ist sie ohne Verständigung der Konfessionen nicht erreichbar. Kaum eine Debatte oder Verlautbarung, bei der nicht als hauptsächliches Gegenargument die Haltung der katholischen Kirche in Fragen der Mischehen, der konfessionellen Schulen usw. zur Sprache gebracht wird. Es ist klar, daß ein Entgegenkommen der Protestanten in der Jesuitenfrage katholischerseits nicht mit einem Zugeständnis etwa in Sachen Mischehe erkaufte werden kann. Die Fragen liegen nicht auf derselben Ebene; ebensowenig kann die Aufhebung eines Unrechts durch Vorleistungen erkaufte werden. Von seiten des „Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes“ liegt bis jetzt – im Gegensatz zu einer Stellungnahme der katholischen Bischofskonferenz vom 11. März 1953 – keine Verlautbarung vor. Es ist zu hoffen, daß nach dem Vorbild der neuesten Mischehenerklärung der drei Landeskirchen eine gemeinsame Haltung möglich wird. Die Angelegenheit steht darum auf der Traktandenliste der interkonfessionellen Gesprächskommission. Zeigen viele führende Protestanten, darunter auch Vertreter der Kirchen, eine erfreulich positive Haltung, so lassen Verlautbarungen einiger offizieller Stellen zu wünschen übrig. Die Ausnahmeartikel bedeuten eine Belastung des ökumenischen Gesprächs, die bald ausgeräumt werden muß. Die Kirchen stehen vor größeren Aufgaben.

Josef Bruhin SJ